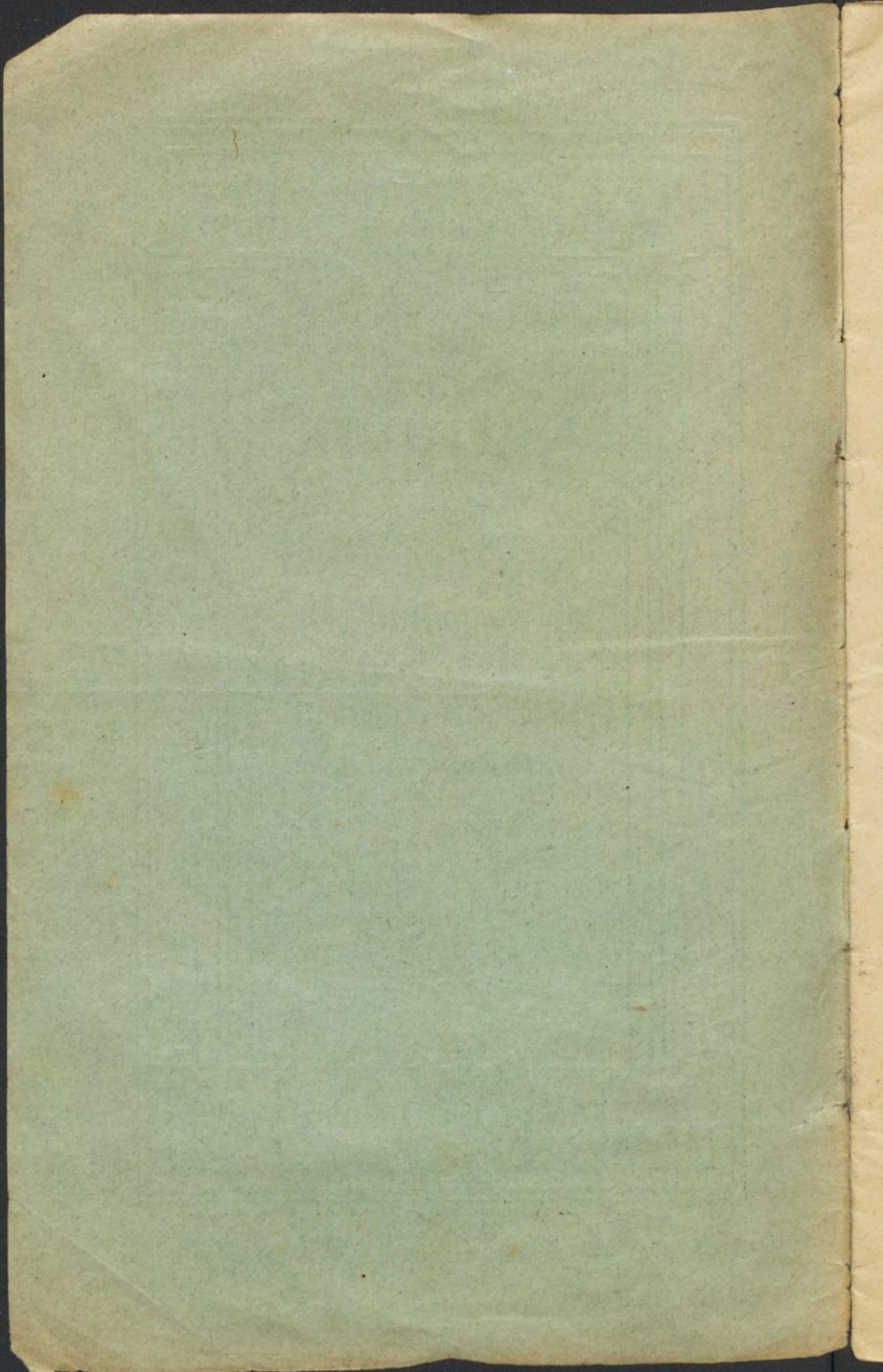


Statuten
des
Allg. Verbandes
der Bediensteten der
** k. k. priv. **
Südbahn - Gesellschaft
österreichischer Linien



Druck L. Kralik, Marburg.



Statuten

des

allgemeinen Verbandes der Bediensteten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft österreichischer Linien.

Unter dem Protektorale des Hochwohlgeborenen Herrn k. k.
Hofrates Dr. **Alexander Ritter von Eger**, Generaldirektors
der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft.

I. Name, Zweck und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Titel: „Allgemeiner Verband
der Bediensteten der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft öster-
reichischer Linien“.

Derselbe führt ein Siegel mit der vollen Inschrift
obigen Titels.

Der Verband bezweckt, durch einmütiges Zusammen-
wirken den Mitgliedern bei deren Pensionierung oder Ab-
fertigung von Seite der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, sowie
den Hinterbliebenen nach einem im Aktivstande verstorbenen
Mitgliede eine einmalige Unterstützung zur momentanen Aus-
hilfe zu bieten.

Der Sitz des Verbandes ist **Marburg a/D.** (siehe § 29,
Punkt 5).

II. Bildung des Vereines und Aufnahme der Mitglieder.

§ 2.

Als Mitglieder des Verbandes können sämtliche dem
Pensions- oder Provisionsfonde der k. k. priv. Südbahn-Gesell-
schaft (österreichisches Netz) angehörenden männlichen
Bediensteten aufgenommen werden, insoferne sie am Tage
der Aufnahme das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben
und den Bestimmungen des § 3 entsprechen.

Eine Verwendung der betreffenden Bediensteten auf einer von der Südbahn betriebenen Lokal- oder Pachtbahn bildet kein Hindernis der Aufnahme.

§ 3.

Die Aufnahme in den allgemeinen Verband erfolgt nach ordnungsmäßiger, wahrheitsgetreuer Ausfüllung der Beitreterklärung, welche den Vor- und Zunamen, das Alter, die Diensteigenschaft, das Datum des Diensteintrittes und den guten Gesundheitszustand des Aufnahmswerbers enthalten muß.

Nach erfolgter Aufnahme wird dem Mitgliede das Statutenbuch und die statutenmäßig unterfertigte Mitgliederkarte ausgefolgt.

Bedienstete, welche bereits einen Unfall erlitten haben, der eine Krankheit nach sich ziehen könnte, sowie jene, welche vom allgemeinen Verbande eine Abfertigungsquote bereits erhalten haben, finden keine Aufnahme.

Eine Begründung hinsichtlich einer Aufnahmsverweigerung kann nicht verlangt werden.

§ 4.

Unwahre Angaben bei dem Ansuchen um die Aufnahme in den Verband (§ 3), wodurch derselbe hätte geschädigt werden können, ziehen den Verlust aller statutarischen Rechte heziehungsweise den sofortigen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes, respektive die Einbehaltung der Abfertigungsquote nach sich.

§ 5.

Im Falle der Übernahme der Südbahn in den Staatsbetrieb können alle k. k. Staatsbahnbediensteten nach Erfüllung der in Kraft stehenden Statuten niedergelegten Bedingungen dem Verbande als Mitglieder beitreten.

§ 6.

Als Ehrenmitglieder können Personen, welche sich um den Verband in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, ernannt werden; die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.



III. Leitung und Geschäftsordnung.

§ 7.

Zur Leitung und Vertretung des Verbandes wählt die Generalversammlung in geheimer Wahl (mit Stimmzettel) aus den in **Marburg** stationierten und bei der betreffenden Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit:

1 Obmann, 1 Obmann-Stellvertreter, 1 Schriftführer, 1 Schriftführer-Stellvertreter, 1 Kassier, 1 Kassier-Stellvertreter, 7 Revisoren, 12 Zentralausschüsse und 3 Ersatzmänner.

Nicht anwesende Mitglieder können nur insoferne gewählt werden, als von denselben eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorliegt, daß sie eine etwa auf sie entfallende Wahl annehmen und ist die Wiederwahl der ausscheidenden Funktionäre gestattet.

§ 8.

Der Obmann vertritt den Verband nach außen und ist berufen, über die statutenmäßige Durchführung aller den Verband betreffenden Angelegenheiten zu wachen. Derselbe führt den Vorsitz in allen Verbandssitzungen, beziehungsweise Verbandsversammlungen. Im Falle der Verhinderung des Obmannes, oder in dessen Auftrag tritt der Obmann-Stellvertreter an seine Stelle.

Legt ein Funktionär sein Amt nieder, so hat der Ausschuß nach Einberufung eines Ersatzmannes den betreffenden Stellvertreter zu berufen und bis zur nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte einen Stellvertreter zu wählen.

§ 9.

Zuschriften werden nur vom Obmanne oder Schriftführer übernommen und sind selbe an das Zentralkomitee zu adressieren, wohingegen die Geldsendungen an den Kassier zu senden sind, welcher die jeweilig einlaufenden Gelder, für welche derselbe haftbar ist, über Auftrag des Zentralkomitees nach ihrer Art verausgabt und einen eventuellen Rest fruchtbringend in einem Marburger Geldinstitute anlegt.

Die Wahl des betreffenden Geldinstitutes ist Sache des Zentralkomitees.

§ 10.

Der Schriftführer besorgt die laufende Korrespondenz, die Ordnung und Aufbewahrung der Schriften, führt das Mitgliederregister, sowie die Sitzungs- und Mitgliederversammlungs-Protokolle, verbucht gemeinsam mit dem Kassier die von den Lokalbevollmächtigten eingesendeten Mitgliederbeiträge und die ausbezahlten Unterstützungen, sowie alle anderen Einnahmen und Ausgaben und stellt am Schlusse des Vereinsjahres die Übersicht über die Geldgebarung und Mitgliederbewegung zusammen.

Derselbe haftet für die richtige Führung der Geschäftsbücher. Dem Kassier obliegen alle Kassaangelegenheiten.

Alle vom Vereine ausgehenden Urkunden, Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Obmann oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterfertigen.

Das Zentralkomitee ist der Hauptversammlung verantwortlich.

§ 11.

Die Revisoren wählen in einer, der Generalversammlung ehemöglichst folgenden konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Obmann und Schriftführer.

Den Revisoren obliegt allmonatlich die eingesendeten Abzugsverzeichnisse genauestens auf deren Richtigkeit zu prüfen, sich von der richtigen Kassagebarung eingehende Überzeugung zu verschaffen und allfällige Anstände sofort dem Obmann anzuzeigen.

Über die monatlichen Revisionen ist Protokoll zu führen und selbes der nächstfolgenden Zentralkomiteesitzung vorzulegen bzw. hierüber zu berichten. Der Revisionsausschuss wird zu allen Zentralkomiteesitzungen zugezogen und ist der Hauptversammlung mitverantwortlich.

Für die richtige Durchführung der monatlichen Revisionen haftet der Obmann des Revisoren-Ausschusses.

§ 12.

Sämtliche Funktionäre stehen dem Obmann beratend zur Seite. Die Tätigkeit derselben wird durch eine besondere Geschäftsordnung, deren Befolgung den Funktionären unter eigener Verantwortung zur strengen Pflicht gemacht wird, festgestellt.

Scheidet ein Mitglied des Zentralkomitees aus, so wird aus der Zahl der Ersatzmänner im Kooptierungswege nach dem Stimmenergebnis der Reihe nach Ersatz geschaffen.

§ 13.

Das Zentralkomitee besorgt seine Geschäfte in mindestens einmal monatlich tagenden Sitzungen, die bei Anwesenheit von mindestens 6 Zentralausschüssen beschlußfähig sind, und welche Sitzungen der Obmann einberuft. Über Wunsch des Revisionsausschusses, oder von mindestens 3 Zentralausschüssen hat der Obmann eine Zentralkomiteesitzung einzuberufen.

Die Einberufung einer Zentralkomiteesitzung hat mindestens 3 Tage vorher zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Beschlüsse aller Verbandssitzungen und Versammlungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Über die Verhandlung in den Zentralkomiteesitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächstfolgenden Zentralkomiteesitzung zur Verlesung zu bringen und sodann vom Obmann und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 14.

In Berücksichtigung des humanen Zweckes des Verbandes leisten die Funktionäre bis auf den Schriftführer und Kassier, welche eine von der Generalversammlung zu bestimmende monatliche Gratifikation erhalten, ihre Mühewaltung unentgeltlich.

§ 15.

Die Beschlüsse, sowie alle anderen Verlautbarungen des Zentralkomitees werden schriftlich den Lokalbevoll-

mächtigten mitgeteilt, und haben diese die Mitglieder hievon zu verständigen.

§ 16.

Die Mitglieder werden in Gruppen vereinigt, welchen ein Lokalbevollmächtigter vorsteht. Derselbe wird von seinen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Beschränkung der Funktionsdauer gewählt und hat die Interessen des Verbandes und der Mitglieder zu wahren, vertritt die Mitglieder bei der Generalversammlung in einer Stimme und klärt seine Mitglieder über alle Verbandsangelegenheiten auf. Demselben kann seitens der Generalversammlung eine seinen Leistungen entsprechende Gratifikation erteilt werden.

Die Lokalbevollmächtigten führen die erhaltenen Mitgliederbeiträge in der mit der Verbandsleitung vereinbarten Art an dieselbe ab.

IV. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 17.

Die Höhe des Monatbeitrages wird über Antrag des Zentralkomitees durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung bestimmten Monatsbeitrag an den Lokalbevollmächtigten zu leisten, beziehungsweise von ihren Monatsbezügen in Abzug bringen zu lassen.

Bei der Aufnahme in den Verband hat jedes Mitglied eine Aufnahmsgebühr von 1 Krone zu leisten.

§ 18.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Verbandsstatuten zu beachten, das Ansehen des Verbandes zu wahren und den Anordnungen des Zentralkomitees Folge zu leisten.

Im Falle einer Versetzung, Pensionierung, Abfertigung oder Ablebens eines Mitgliedes ist dem Lokalbevollmächtigten sofort hievon die Mitteilung zu machen, welcher das Zentralkomitee zu verständigen hat.

§ 19.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag innerhalb 3 Monaten nicht eingesendet haben, sowie jene, welche innerhalb 3 Monate von einer etwaig vorgekommenen Dienstesversetzung dem Lokalbevollmächtigten keine Mitteilung gemacht haben, werden als ausgetreten betrachtet, im Mitgliederverzeichnisse gestrichen und sind jeder statutarischen Rechte verlustig. Die auf Grund der Bestimmungen dieses Paragraphen ausgeschlossenen Mitglieder haben bei einem eventuellen Wieder-eintritte die Beitragsgebühr neuerlich zu entrichten.

Mitglieder, welche gegen den Bestand des Vereines oder überhaupt etwas unternehmen, wodurch dem Verbande ein Schaden zugefügt werden könnte, können über Beschuß des Zentralkomitees aus dem Verbande ausgeschieden werden und sind der statutarische Rechte verlustig. In allen Fällen ist das betreffende Mitglied vom erfolgten Ausschlusse **erweislich** zu verständigen.

Eine Wiederaufnahme derartig ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

Jedem vom Zentralkomitee ausgeschlossenen Mitgliede steht das Verlangen nach Zusammensetzung eines Schiedsgerichtes sowie der Rekurs an die Generalversammlung in Form einer Interpellation offen.

Die betreffende Anzeige, sowie der Rekurs haben innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ausschlußverständigung beim Zentralkomitee einzulangen.

§ 20.

Durch den Beitritt erwirbt das Mitglied für sich, eventuell für seine Hinterbliebenen, nach **vollendeter einjähriger Mitgliedschaft** den Anspruch auf die im § 1 bezeichnete, in der von der Generalversammlung bestimmten Art und Weise, einmalige Abfertigungsquote:

Nach im Dienste verunglückten und mit Tod abgegangenen Mitgliedern erhalten die Hinterbliebenen die Abfertigungsquote ohne Rücksicht auf die Mitgliedsdauer.

Jedem Mitgliede steht nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen, Interpellationen einzubringen, sowie sich an der Debatte bezüglich aller Punkte zu beteiligen.

Das Recht der Antragstellung und Abstimmung jedoch steht nur den Lokalbevollmächtigten zu.

§ 21.

Bei Selbstkündigung des gesellschaftlichen Dienste seitens des Mitgliedes, wenn keine Pensionierung folgte, verliert dasselbe, sowie dessen Erben alle statutarischen Rechte.

§ 22.

Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge findet auf keinen Fall statt.

§ 23.

Das zu einem Kriege einberufene Mitglied erhält, sobald selbes als Krüppel heimkehrt und von seiner Dienstesbehörde in Pension oder Provisionsstand versetzt wird, die im § 1 erwähnte einmalige Unterstützungsquote, die in diesem Falle an seine Hinterbliebenen nicht übergehen kann.

Während der Dauer des Krieges ist dasselbe aus Humanitätsrücksichten von den zu leistenden Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die Abfertigungsquote wird dem Mitgliede durch seinen Lokalbevollmächtigten in Gegenwart zweier Zeugen gegen Fertigung einer gestempelten Quittung, welche ungesäumt dem Zentralkomitee einzusenden ist, ausgefolgt. Mit dem Empfang des Abfertigungsbetrages erlischt die Mitgliedschaft.

§ 24.

Bezugsberechtigte sind nach Ableben eines Mitgliedes der Reihe nach:

1. Die nach dem Mitgliede hinterbliebene Ehegattin, insoferne sie den Nachweis erbringen kann, daß sie bis zum Ableben des Mitgliedes mit demselben im gemeinschaftlichen Haushalte gelebt.

2. Die ehelichen Kinder zu gleichen Teilen und wenn dieselben minderjährig sind, die kompetente Vormundschaftsbehörde, resp. der von derselben ernannte Kurator.

3. Die noch am Leben sich befindlichen Eltern zu gleichen Teilen.

4. Die vom Mitgliede testamentarisch eingesetzten Erben.

5. Im Falle des Ausfalles der Punkte 1—4 fällt die Abfertigungsquote an den Verein zurück und wird dem Reservefond zugeschrieben.

§ 25.

Zur rechtzeitigen Behebung der Abfertigungsquote sind durch den Lokalbevollmächtigten in Vorlage zu bringen:

1. Vom Mitgliede selbst: Das Kündigungs- so auch das Pensions- beziehungsweise Provisionsdekret, die Mitgliederkarte und der Geburtsschein.

2. § 24 ad 1: Mitgliederkarte, der Trau- und Totenschein, sowie der gemeinde- oder pfarrämtliche Nachweis über das gemeinschaftliche Zusammenleben bis zum Todes-tage des Mitgliedes.

3. § 24 ad 2: Mitgliederkarte, Totenschein, Geburtsscheine der Kinder und wenn dieselben minderjährig sind, das be-treffende vormundschaftsbehördliche Dekret.

4. § 24 ad 3: Mitgliederkarte, Totenschein und der ämtliche Nachweis, daß sie die Eltern des verstorbenen Mitgliedes sind.

Alle die ad 2, 3, 4 und 5 zur Behebung der Quote nötigen Dokumente sind binnen 3 Monate nach Ableben des Mitgliedes an das Zentralkomitee einzusenden, eventuell an-zumelden. Nach Ablauf dieses Termes findet eine Zuer-kennung der Quote nicht mehr statt, beziehungsweise fällt dieselbe an den Verein zurück.

Anstatt des Totenscheines genügt auch eine pfarrämt-liche Bestätigung auf der Mitgliedskarte.

§ 26.

Der Anspruch auf die im § 1 angeführten Vereins-benefizien ist zivilgerichtlich nicht klagbar.

V. Generalversammlung.

§ 27.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre und zwar in einem von dem Zentralkomitee zu bestimmenden Monat statt und wird von demselben einberufen.

§ 28.

Die Lokalbevollmächtigten sind spätestens drei Wochen vor dem Abhaltungstermine unter Bekanntgabe der Tagesordnung hievon zu verständigen.

§ 29.

In den Wirkungskreis derselben gehören:

1. Die Wahl von zwei Verifikatoren.
2. Die Wahl von Skrutatoren.
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes.
4. Die Neuwahl der Funktionäre (§ 7).
5. Die Änderung der Statuten, mit Ausnahme des Schlußsatzes § 1.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6).
7. Festsetzung der Gratifikationen ad § 14, 16.
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (§ 17).
9. Beschußfassung über die Höhe der Abfertigungsquote.
10. Beschußfassung über die gestellten Anträge.
11. Beantwortung von Interpellationen.
12. Die Wiederaufnahme der nach § 19 ausgeschiedenen Mitglieder.
13. Anschluß an einen Verband, wobei Verbände politischer Tendenz von vornehmlich ausgeschlossen sind.
14. Verfügung über den Reservefond.
15. Auflösung des Verbandes.

§ 30.

Über Verlangen der Vereinsleitung, des Revisions-Ausschusses, oder über einen von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Lokalbevollmächtigter gezeichneten, schriftlich eingebrochenen Antrag ist der Obmann verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung binnen drei Wochen nach

Erhalt des Antrages unter Bekanntgabe des Anlasses und der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nur über jene Punkte, bezüglich der sie einberufen wurde, beschlußfähig.

§ 31.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch die Lokalbevollmächtigten vertreten sind.

§ 32.

Im Falle der Beschlusunfähigkeit einer Generalversammlung ist die vom Obmann (oder dessen Stellvertreter) für zwei Stunden später einzuberufende zweite Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Anträge zur Hauptversammlung und Interpellationen müssen mindestens acht Tage vor dem Abhaltungstermine der Vereinsleitung schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 33.

Über die Verhandlung, Abstimmung und Beschlusfassung ist ein Protokoll zu führen

VI. Schiedsgericht.

§ 34.

Die Schlichtung aller im Verbande oder aus Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten geschieht durch ein Schiedsgericht.

§ 35.

Jede der streitenden Parteien wählt drei Schiedsrichter, und diese sechs dann ein siebentes Mitglied zum Vorsitzenden, doch darf der Obmann des Verbandes nie Vorsitzender des Schiedsgerichtes sein.

Im Falle bezüglich der Wahl des Vorsitzenden eine Einigkeit nicht erzielt werden kann, so entscheidet über die Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an eine bestimmte Form gebunden zu sein, nach Recht und Gewissen und

trachtet hauptsächlich die Streitigkeiten auf eine für beide Teile zufriedenstellende Weise zu schlichten. Dasselbe kann auch unter Umständen die Ausscheidung eines Mitgliedes aus dem Verbande durch die Zentrale beantragen. Jedes Mitglied unterwirft sich unbedingt dem Ausspruche des Schiedsgerichtes und ist gegen das Urteil des Schiedsgerichtes eine Berufung nicht zulässig.

Unredliche Gebarung mit dem Vereinsvermögen gehört nicht in den Bereich des Schiedsgerichtes, sondern unterliegen solche Fälle gerichtsbehördlicher Ahndung.

VII. Ausscheidung aus dem Verbande.

§ 36.

Das Mitglied scheidet aus dem Verbande:

1. Durch das Ableben.
2. Durch die Pensionierung oder Abfertigung von Seite der Bahnanstalt.
3. Durch den freiwilligen Austritt (§ 21).
4. Durch Nichteinhaltung der statutenmäßigen Verpflichtungen (§ 19).
5. Durch Ausschluß seitens der Zentrale (§ 4, 19, 35).

VIII. Auflösung des Verbandes.

§ 37.

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung durch Beibringung der schriftlichen Abstimmung sämtlicher Mitglieder und wenn wenigstens zwei Drittel hiefür stimmen, beschlossen werden.

MARBURG, im Juni 1903.

Der Schriftführer :

Johann Voit

Der Obmann :

Josef Burndorfer.

Genehmigt durch das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlaß vom 5. August 1908, Z. 26164. Kundgemacht durch den läblichen Stadtrat Marburg dto. 25. August 1908, Z. 23346.

Beilage

zu den

Statuten des allgemeinen Verbandes der Bediensteten der k. k. priv. Südbahn- Gesellschaft österr. Linien.

Punkt 1. Laut Generalversammlungsbeschuß vom 14. Mai 1908 sind folgende monatliche Mitgliederbeiträge einschließlich des Reservefondes beschlossen worden:

Die Einzahlung wird in drei Altersklassen eingeteilt und zwar:

1. Kategorie	bis vollend. 30. Jahre	monatlich K	1·55
2. „	vom 30. „ 35. „	“	1·85
3. „	35. „ 40. „	“	2·15
Die am obigen Tage bestandene 4. Kategorie	„	“	3·55

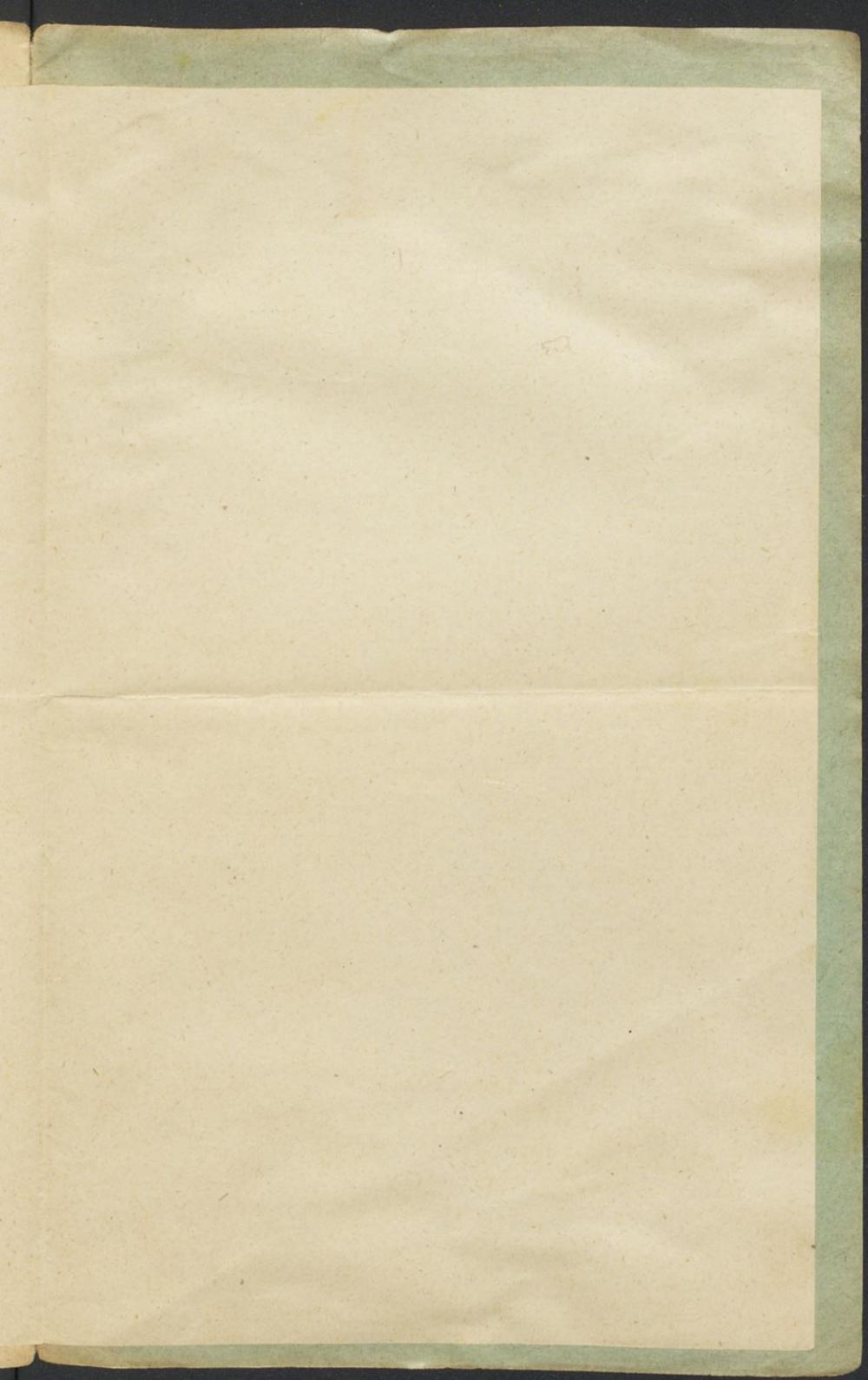
Punkt 2. Im Sinne des § 1 der Statuten wurden nachstehende Abfertigungsquoten beschlossen:

Dem Mitgliede im Pensions- oder Abfertigungsfalle:	
für eine Mitgliedsdauer über 1 Jahr bis 5 Jahre	K 200—
„ „ „ von 6 Jahre	„ 10 „ 400—
„ „ „ 11 „	„ 15 „ 600—
„ „ „ über 16 „	„ 700—

Im Ablebungsfall die Hinterbliebenen:	
für eine Mitgliedsdauer über 1 Jahr bis 5 Jahre	K 200—
„ „ „ von 6 Jahre	„ 10 „ 400—
„ „ „ über 11 Jahre	„ 500—

Die Berechnung der Mitgliedsdauer erfolgt nur nach Jahren, und werden überschrittene 6 Monate als ein Jahr gerechnet, dagegen unter 6 Monate nicht in Betracht gezogen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Juli 1908 in Kraft.



NARODNA IN UNIVERZITETNA KNJIŽNICA

DS

I 123 267



202013018

COBISS SLO